BUNDESKOMMUNIKATIONSSENAT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. +43 (1) 531 15-4277
Fax +43 (1) 531 15-4285
e-mail: bks@bka.gv.at
www.bks.gv.at

GZ 611.997/0001-BKS/2012

Eingegangen am: pfletschinger enzl.
OBERHE/ORF
- 2. April 2012
FRIST: 14.5.12
Beschwerde

BESCHEID

Der Bundeskommunikationssenat hat durch den Vorsitzenden Dr. Wolfgang PÖSCHL und die weiteren Mitglieder Dr. Dorit PRIMUS, Dr. Edwin GITSCHTHALER, Dr. Georg KARASEK sowie Dr. Magdalena PÖSCHL über die Berufung des ORF gegen den Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 11. Jänner 2012, KOA 12.004/11-010, wie folgt entschieden:

Spruch:

Die Berufung wird gemäß § 66 Abs. 4 AVG i.V.m. § 32 Abs. 1 ORF-G abgewiesen.

Begründung:

1. Nach den Feststellungen der KommAustria war am 23.07.2011 Robert Ziegler stellvertretender Chefredakteur des ORF-Landesstudios Niederösterreich, der an diesem Tag auch die Funktion Chef vom Dienst ausübte und zudem aufgrund von Urlaub bzw. Karenz die Geschäfte als Chefredakteur führte. Robert Ziegler versendete an diesem Tag eine Rundmail an die journalistischen Mitarbeiter des ORF-Landesstudios Niederösterreich mit folgendem Inhalt:

„Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Im Zusammenhang mit dem Attentäter von Norwegen ist jetzt in den Agenturmeldungen die Formulierung aufgetaucht, es handle sich vermutlich um einen Rechtsextremisten und „christlichen Fundamentalisten".

Das Wort „christlich" und den Mord an mehr als 90 Menschen in einem Atemzug zu nennen - da empfinden wohl die meisten einen deutlichen Widerspruch.

Hier sollten wir bei der Formulierung besonders sensibel vorgehen, diesen äußerst unchristlich agierenden Mann eventuell als „religiösen Fanatiker" bezeichnen oder uns vor allem auf die überwiegend verwendete Einordnung als „Rechtsextremisten" beschränken.

Danke für die bisher sehr informative Oslo-Berichterstattung!
Liebe Grüße
Robert".

Eine Kopie der Rundmail erging, für alle Adressaten erkennbar, gleichzeitig an den Vorgesetzten Robert Zieglers, den Landesdirektor des ORF-Landesstudios Niederösterreich.

Die KommAustria konnte nicht feststellen, ob und gegebenenfalls inwieweit die Rundmail Auswirkungen auf die inhaltliche Gestaltung der Sendungen und Beiträge des ORF-Landesstudio Niederösterreich hatte.

2. Der Beschwerdeführer und nunmehrige Berufungsgegner Dr. Heinz Oberhummer brachte in einer - durch eine im Sinne von § 36 ORF Gesetz ausreichende Anzahl an Unterstützungserklärungen gestützten - Beschwerde an die KommAustria vor, der ORF habe dadurch, dass sein leitender Angestellter Robert Ziegler eine Rundmail mit dem Inhalt, den Attentäter von Norwegen nicht als „christlichen Fundamentalisten" zu bezeichnen, an die journalistischen Mitarbeiter des ORF versendete, § 4 Abs. 5 und 6, § 10 Abs. 5 sowie § 32 Abs. 1 ORF-G verletzt. Dadurch sei die Berichterstattung des ORF über die Hintergründe und Motive der von Anders Behring Breivik verübten Anschläge in Norwegen am 22.07.2011 in unzulässiger Weise beeinflusst worden. Nach Festnahme des Täters habe nämlich die Medienöffentlichkeit eine Diskussion zu den Motiven und Hintergründen der Tat begonnen und hinterfragt, ob der Attentäter eine christlich-fundamentalistische Ideologie verfolgte. In diesem Zusammenhang habe nun Robert Ziegler als verantwortlicher Chef vom Dienst der Sendung „Niederösterreich heute" über seinen ORF-E-Mail-Account die journalistischen „KollegInnen" per Rundmail gebeten, den Attentäter von Norwegen nicht als „christlichen Fundamentalisten" zu bezeichnen. Aufgrund seiner leitenden Position als stellvertretender Chefredakteur sei davon auszugehen, dass die ORF-Mitarbeiter die in der E-Mail formulierte „Bitte" als Dienstanweisung verstanden und sich der „Bitte" zumindest im vorauseilenden Gehorsam unterwarfen. Deshalb sei auch der ORF-Redakteursrat der Rundmail entgegengetreten; die Unabhängigkeit der ORF-Journalisten dürfe nicht durch Sprachregelungen oder den Glauben eines leitenden Mitarbeiters beeinträchtigt werden.

Tatsächlich habe die Bezeichnung „christlicher Fundamentalist" der Wahrheit entsprochen. Der Attentäter selbst habe in seinem „Manifest" ausgeführt, dass er sich zu hundert Prozent als christlich betrachte. Auch sei nach der Einschätzung der zuständigen Fahndungsbeamten und nach Aussage renommierter Sozialwissenschaftler, die sich mit den in dem „Manifest" getätigten Äußerungen befassten, eine christlich-fundamentalistische Haltung evident gewesen. Damit habe vice versa Robert Ziegler in seiner E-Mail seine Kolleginnen und Kollegen aufgefordert, diese Wahrheit zu unterdrücken, und damit eine wahrheitsgemäße Auseinandersetzung verhindert.

Das Gesetz verpflichte den ORF zur umfassenden Information der Allgemeinheit, welche unabhängig, unparteilich und objektiv zur freien individuellen und öffentlichen Meinungsbildung beizutragen habe. Zudem habe der ORF die Freiheit der journalistischen Berufsausübung der journalistischen Mitarbeiter bei der Besorgung sämtlicher übertragener Aufgaben zu beachten.

3. Der ORF führte dazu aus, bei der von Robert Ziegler in seiner Funktion als stellvertretender Chefredakteur des ORF-Landesstudio Niederösterreich am 23.07.2011 versendeten Rundmail habe es sich weder um eine Dienstanweisung noch um eine „Bitte" gehandelt, sondern lediglich um einen Hinweis, bei der Formulierung „christlich" im Zusammenhang mit dem Attentat besonders sensibel umzugehen. In dieser E-Mail sei zum Ausdruck gekommen, dass die in der Öffentlichkeit verwendete Formulierung „christlicher Fundamentalist" zu hinterfragen sei; es sei lediglich ein Denkanstoß gegeben worden. Bereits aus den verwendeten Formulierungen komme zum Ausdruck, dass es sich keinesfalls um einen konkreten Auftrag oder eine Weisung handelte. Im Übrigen sei die Beschreibung Breiviks als „christlicher Fundamentalist" von namhaften Politologen und in der Medienöffentlichkeit als falsch kritisiert worden.
In der E-Mail sei insofern auch keine Aufforderung zur Wahrheitsunterdrückung enthalten gewesen. Auch wenn der Attentäter sein Handeln selbst mit „christlichen Ideologien" begründete, verpflichte dies die Journalisten nicht zwingend, diese Vorgaben ungefragt zu übernehmen. Gerade unabhängiger Journalismus hinterfrage derartige Vorgaben. Nichts anderes komme in der inkriminierten E-Mail zum Ausdruck: Teil der Berichterstattung sei es nämlich gerade, die Beweggründe zu hinterfragen. Diese kritische Auseinandersetzung sei in der Rundmail angeregt worden. Die Freiheit der journalistischen Berufsausübung bestehe darin, „ausschließlich aufgrund der nach besten Wissen und Gewissen erhobenen Tatsachenlage zu handeln". In diesem Lichte sei die Rundmail als Anregung zu einer unabhängigen Berichterstattung zu betrachten gewesen. Keinesfalls seien journalistische Mitarbeiter angehalten worden, etwas abzufassen oder zu verantworten, was der Freiheit der journalistischen Berufsausübung widersprochen hätte. Es sei tatsächlich ja auch die Formulierung „christlicher Fundamentalist" weiter benutzt worden. Aus der bloßen Möglichkeit einer Einflussnahme könne zudem eine Verletzung des Objektivitätsgebots nicht abgeleitet werden.

4. Dem replizierte der Berufungsgegner, dass im Hinblick auf die vorgeworfene Verletzung des Objektivitätsgebots weder das Wort „christlich" noch die Bezeichnung „christliche Glaubensgemeinschaft" im Rahmen der Berichterstattung eines besonderen Schutzes bedurft hätte. Wenn ein Täter seine Handlungen in einen „christlichen Zusammenhang" stelle, sei es Aufgabe einer objektiven Berichterstattung, diese Bezeichnung zu verwenden

und eine Auseinandersetzung mit den Hintergründen stattfinden zu lassen. Die Bezeichnung der Tat als „christlich" habe keine Wertung, sondern eine Tatsache dargestellt, weil zum Zeitpunkt der Versendung der inkriminierten E-Mail objektive Informationen dahin vorgelegen seien, dass die Tat im Zusammenhang mit einer christlichen Motivation gestanden war. Insofern habe kein Spielraum bestanden, weil der ORF über Tatsachen zu berichten habe. Für die Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung Robert Zieglers sei kein Raum gewesen. Das Objektivitätsgebot diene dazu, dem Konsumenten seine freie Meinungsbildung zu ermöglichen. In dem Maße, wie der ORF Robert Ziegler eine freie Meinungsäußerung zubilligen wolle, untergrabe er das Objektivitätsgebot, die journalistische Unabhängigkeit und die eigene freie Meinungsäußerungsfreiheit seiner Mitarbeiter.
Unabhängig von der Bezeichnung des Inhalts der E-Mail als „Weisung", „Bitte", „Wunsch", „Denkanstoß" oder „Meinung" sei aufgrund der hierarchischen Struktur des ORF davon auszugehen, dass die E-Mail das Verhalten der journalistischen Mitarbeiter beeinflusste; auch wenn in den drei vom ORF zitierten Fällen der Begriff „christlicher Fundamentalist" am 24. und 25. Juli 2011 in der Berichterstattung verwendet wurde, habe dies der inkriminierten E-Mail nicht das Potenzial genommen, die Mitarbeiter beeinflussen zu können.

5. Mit dem angefochtenen Bescheid stellte die KommAustria fest, der ORF habe durch die von Robert Ziegler verfasste Rundmail mit der Aufforderung, die in Agenturberichten verwendete Bezeichnung des Anders Breivik als „christlicher Fundamentalist" zu unterlassen und statt dessen die Bezeichnung „religiöser Fanatiker" oder vor allem „Rechtsextremist" zu verwenden, die durch § 32 Abs. 1 ORF-G gewährleistete Freiheit der journalistischen Berufsausübung verletzt.
Dazu führte die KommAustria aus, dass das Weisungsrecht dort seine Grenze finde, wo die Unabhängigkeit der journalistischen Mitarbeiter von Gesetzes oder Verfassungs wegen garantiert ist. Weisungen, die - auch mittelbar - darauf abzielten, Mitarbeiter dazu zu verhalten, redaktionelle Beiträge mit einem bestimmten Inhalt abzufassen oder zu verantworten, seien daher unzulässig. Diese Grenze werde dann überschritten, wenn es sich um inhaltliche Änderungen handelt, die über eine technisch-redaktionelle Bearbeitung hinausgehen, bzw. um Redigierungen, die auf die grundlegende inhaltliche Darstellung Einfluss zu nehmen versuchen.
Der Widerspruch zwischen der Unabhängigkeit des journalistischen Mitarbeiters und der Leitungskompetenz des Chefredakteurs lasse sich mit Hilfe der Rechtsfigur der Rahmenweisungskompetenz des Vorgesetzten lösen: der Chefredakteur habe das Recht zu bestimmen, welche Beiträge mit welchem grundlegenden Inhalt (Gegenstand) herzustellen sind; in der konkreten inhaltlichen Ausgestaltung des Beitrags sei der Mitarbeiter dagegen weitgehend frei (vgl. *Wittmann*, Rundfunkfreiheit [1981] 220, 224 f).

Robert Ziegler sei an dem Tag, als er die verfahrensgegenständliche E-Mail versendete, nicht nur Chef vom Dienst, sondern - aufgrund des eingetretenen Vertretungsfalls - auch für die Chefredaktion verantwortlich gewesen. Die Journalisten des ORF-Landesstudio Niederösterreich seien ihm zu dieser Zeit organisatorisch und redaktionell unterstellt gewesen, die verfahrensgegenständliche E-Mail sei daher eine E-Mail eines Vorgesetzten an seine Mitarbeiter gewesen, die im gesteigerten Maße geeignet sei, ein gewünschtes Verhalten zu veranlassen. Die Tatsache, dass die gegenständliche E-Mail in Kopie an den Landesdirektor des ORF-Landesstudios Niederösterreich gesendet wurde, sei ein weiteres Indiz dafür, dass das Schreiben im Kontext der organisatorischen Hierarchie zu sehen sei. Dem Argument des ORF, es handle sich nicht um eine Weisung, sondern um einen „Hinweis" oder „Denkanstoß" Robert Zieglers, sei entgegenzuhalten, es liege nicht außerhalb jeglicher Lebenserfahrung, dass Weisungen - insbesondere in Abhängigkeitsverhältnissen, die nicht notwendigerweise arbeitsrechtlicher Natur sein müssen - als „Bitten", „Empfehlungen" oder „Vorschläge" formuliert werden. Insofern könne es grundsätzlich nicht auf den gewählten Wortlaut, sondern nur auf die erkennbare Intention ankommen.

Die Formulierung Zieglers *„Hier sollten wir bei der Formulierung besonders sensibel vorgehen, diesen äußerst unchristlich agierenden Mann eventuell als „religiösen Fanatiker" bezeichnen oder uns vor allem auf die überwiegend verwendete Einordnung als „Rechtsextremisten" beschränken"* - mit der Begründung *„da empfinden wohl die meisten einen deutlichen Widerspruch"* - impliziere eine gewisse Erwartungshaltung des Verfassers. Durch die Benutzung der assoziativen „Wir-Form" werde die in der E-Mail verlautete Auffassung dem Gegenüber - insbesondere unter Berücksichtigung des bestehenden Abhängigkeitsverhältnisses - oktroyiert. Dies werde durch die Benutzung des Wortes „sollten" verdeutlicht, welches vom objektiven Empfänger einer Nachricht als indirekte Aufforderung verstanden werden müsse. In diesem Zusammenhang sei auch die Formulierung *„da empfinden wohl die meisten einen deutlichen Widerspruch"* zu deuten. Sinn und Zweck sei es, das Gefühl einer Gemeinschaftszugehörigkeit zu schaffen, welches geeignet ist, einen inneren Konflikt bei ablehnender Haltung hervorzurufen. Der Empfänger der Nachricht solle sich dem Kreis der „Meisten" zugehörig und insofern verpflichtet fühlen dementsprechend zu agieren.

Nicht nachvollziehbar sei die Argumentation des ORF, die Rundmail sei als Anregung zu einer unabhängigen Berichterstattung zu betrachten, äußere dieses - im Kontext eines arbeitsrechtlichen Abhängigkeitsverhältnisses gefertigte - Schreiben doch den Wunsch einer konkreten inhaltlichen Änderung und nicht die abstrakte Aufforderung, unabhängig zu berichten. Dass die verfahrensgegenständliche E-Mail nicht als Anregung zu unabhängiger Berichterstattung, Denkanstoß oder neutraler Hinweis auf Widersprüchlichkeiten in Zusammenschau der Agenturmeldungen zu verstehen gewesen war, ergäbe sich aus dem oben dargelegten eindeutig *„adhortativen"* Charakter des Schreibens.

Die Formulierung *„diesen äußerst unchristlich agierenden Mann eventuell als ‚religiösen Fanatiker' bezeichnen oder [sich] vor allem auf die überwiegend verwendete Einordnung als ‚Rechtsextremisten' [zu] beschränken"* lasse unmissverständlich eine inhaltliche Redigierung erkennen. Durch die Verwendung der Formulierung *„vor allem"* werde nochmals mit Nachdruck nahe legt, dass als erwünschte Formulierung die Bezeichnung als „Rechtsextremist" Verwendung finden solle. Ziel dieser „Anregung" sei die Entfernung einer Zuordnung eines religiösen Kontextes. Es handle sich daher nicht um eine rein technisch-redaktionelle bzw. stilistische Änderung, sondern es liege eine inhaltliche Einflussnahme vor, die darauf gerichtet ist, den Informationsgehalt einer Nachricht zu verändern. Die Formulierung impliziere keinen *„Denkanstoß"* dazu, auf welche Weise *„auch anders formuliert werden könnte"*, sie rege auch nicht *„zu einem kritischen Auseinandersetzen mit der Tat"* an. Wären Zweifel an der Zuverlässigkeit der Meldungen Grund für eine derartige Aufforderung gewesen, hätten diese Bedenken an der Zuverlässigkeit auch ohne einen inhaltlich-thematischen Bezug in wertneutraler Form erfolgen können. Art und Weise der Formulierung der E-Mail verdeutlichten, dass diese nicht auf eine kritische Auseinandersetzung, sondern auf eine sprachliche Regelung und eine damit einhergehende inhaltliche Korrektur abziele. Es werde nicht angeregt, die Meldungen zu überprüfen, Berichtigungen abzuwarten oder die Formulierung beispielsweise durch einen Kommentar zu ergänzen. Mit der Ersetzung des Wortes „christlich" durch den Terminus „rechtsextrem" werde ein inhaltlich anderer Kontext geschaffen.

Die (erste) Einordnung des Attentäters als „christlicher Fundamentalist" habe breiten Niederschlag in der deutschsprachigen Medienwelt gefunden. Die Agenturmeldungen seien zum Zeitpunkt der Intervention Robert Zieglers daher Bestandteil der Tatsachenlage. Bei der ursprünglichen Formulierung handle es sich folglich um einen konkreten Sachverhalt, welcher zu diesem Zeitpunkt Teil der Berichterstattung in der Medienöffentlichkeit und damit einer inhaltlichen Überprüfung objektiv zugänglich war. Durch die in der E-Mail zum Ausdruck kommende Intention werde die Tatsache der Benutzung dieser Formulierung in den Agenturmeldungen anhand eines eigenen subjektiven Maßstabs beurteilt und die Umsetzung einer anderen subjektiven Wertung abverlangt. Insofern sei die Weisung als eine „verpönte Intervention" - was dem Wortlaut entsprechend nichts anderes bedeutet als ein nach dem Gesetz unzulässiger Eingriff - zu qualifizieren, mit welcher eine objektiv, tatsachengerechte Information zulasten einer anderen subjektiven Wertung unterdrückt werden sollte (vgl. BKS 10.12.2007, 611.963/0006-BKS/2007).

Im Ergebnis werde der Adressat der verfahrensgegenständlichen E-Mail zur Abfassung einer Formulierung verhalten, die vom transportierten Inhalt der Agenturmeldung und damit der vermeldeten Tatsachenlage grundlegend abweiche. Hierdurch werde in die Freiheit der journalistischen Berufsausübung eingegriffen. Damit habe Robert Ziegler die ihm als Chefredakteur obliegende Rahmenweisungskompetenz überschritten und unzulässig in die

Freiheit der journalistischen Mitarbeiter hinsichtlich der inhaltlichen Gestaltung der Beiträge eingegriffen. Es komme im Hinblick auf die Wahrung der journalistischen Unabhängigkeit nicht darauf an, dass die journalistischen Mitarbeiter erfolgreich zur intendierten Abfassung bewegt werden. Gemäß § 32 Abs. 1 ORF-G dürfe der journalistische Mitarbeiter schon nicht in der Ausübung seiner Tätigkeit „verhalten" werden, etwas abzufassen, was der Freiheit der journalistischen Berufsausübung widerspricht. Orientiert am Wortlaut der Norm sei als Anknüpfungspunkt bereits das „Verhalten werden" in Ausübung der journalistischen Tätigkeit maßgeblich. Der zeitliche Anknüpfungspunkt setze damit nicht bei dem Ergebnis der Sendungsgestaltung an, sondern sei ein vorgelagerter, der bereits den Entstehungsprozess der journalistischen Arbeit umfasst. Aus diesem Grund komme es auf einen Erfolg des „Verhaltens" in Form eines nach außen sichtbaren Ergebnisses nicht an, sodass auch ein im Ergebnis gescheiterter Versuch, Einfluss auf die Freiheit der journalistischen Berufsausübung zu nehmen, für eine Rechtsverletzung ausreiche.

6. Gegen diesen Bescheid erhob der ORF mit Schriftsatz vom 23. 1. 2012 Berufung. Er führt darin aus, die Anschläge von Norwegen hätten sich am 22. 7. 2011 zugetragen. Bereits am Nachmittag dieses Tages seien erste Meldungen über den Bombenanschlag in Oslo verbreitet worden, und es sei in vielen internationalen Medien Mutmaßungen geäußert worden, dass es sich um islamistische Terroristen handeln könnte. Auch die APA habe dazu eine Vielzahl an Presseaussendungen veröffentlicht. Fokus habe berichtet, dass dies das erste gewaltsame Vorgehen gegen den Westen seit der Tötung von Al-Qaida Chef Osama bin Laden sei. Auch die Tageszeitung The Sun habe im Titelblatt auf das Al-Qaida Massaker Norwegens hingewiesen. Die Formulierung „christliche Fundamentalisten" sei im Laufe der Ermittlungen an diesen bzw. am folgenden Tag aufgetaucht. Die konkrete Quellenlage für die Formulierung sei zunächst unklar gewesen, was auch durch bereits im erstinstanzlichen Verfahren vorgelegte APA-Formulierungen deutlich gemacht wurde. Am 22.7. habe es 23 Agenturmeldungen mit Hinweisen gegeben, dass der Täter möglicherweise aus dem rechtsextremen Milieu stamme. Am Abend des 23.7., somit einen Tag nach den Anschlägen, nachdem zunächst von einem radikalen Islamisten und nachfolgend von einem christlichen Fundamentalisten gesprochen worden sei, habe Robert Ziegler die E-Mail verfasst. In vielen Agenturmeldungen sei da von „Kontakten zur Rechten Szene", „Groß-Blond-Blauäugig" und „rechtsextrem" die Rede gewesen. Im angefochtenen Bescheid werde tatsachenwidrig und ohne Feststellungen davon ausgegangen, dass die Einordnung des Täters als „christlicher Fundamentalist" breiten Niederschlag gefunden habe. Auch in der Online-Berichterstattung des ORF am 22. 7. sei ein möglicher Zusammenhang mit terroristischen Anschlägen aufgrund des militärischen Engagements Norwegens in Afghanistan und Libyen angesprochen gewesen. Ausgehend von diesem Sachverhalt, dass der Anschlag zunächst radikalen Islamisten, danach christlichen Fundamentalisten bzw. Rechtsradikalen

zugeordnet worden war, erscheine es umso mehr angebracht, derartige Formulierungen zu hinterfragen oder - wie in der verfahrensgegenständlichen E-Mail geschrieben - „bei der Wortwahl" besonders sensibel „vorzugehen". Die E-Mail sei zu einem Zeitpunkt verfasst worden, als die Zuordnung zu radikalen Islamisten jener zu christlichen Fundamentalisten gewichen sei. Es sei daher selbsterklärend, dass in der E-Mail „nur" auf den Agenturmeldungen erfolgte Zuordnung zu „Christlichen Fundamentalisten" eingegangen worden sei. Der aufgezeigte Sachverhalt sei von der KommAustria nicht festgestellt worden. Es sei sehr wohl von rechtlicher Relevanz, wie im Zeitalter der elektronischen Kommunikation andere Medien darüber berichteten. Noch dazu habe sich aus der Berichterstattung kurz nach Bekanntwerden der Anschläge ein anderes Bild ergeben als Tage danach.

Weiters führt die Berufung aus, es sei objektiv berichtet worden. Angesichts des aufgezeigten Sachverhalts sei es nicht nur für einen recherchierenden Journalisten, sondern auch für jeden Chefredakteur zulässig, die in der E-Mail aufgezeigte Problematik zu hinterfragen. Der Chefredakteur habe Rahmenweisungskompetenz, er trage aber auch die Verantwortung für die Sendung. Der Chefredakteur habe nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht der inhaltlichen Einflussnahme. Der Chefredakteur habe sämtliche Berichte, die in seine Zuständigkeit fallen, auch zu verantworten. Selbstverständlich habe sich Robert Ziegler daher auch in seiner Eigenschaft als Chefredakteur auf die Freiheit der journalistischen Berufausübung berufen können; er habe festzulegen, welche Beiträge auf Sendung gingen, und deren Inhalt mitzuverantworten. Nach dem Redakteurstatut könne der gestaltende Redakteur - wie auch in § 3 MedienG vorgesehen - für den Fall, dass mehr als bloße Kürzungen oder stilistische Verbesserungen und technische Änderungen an dem Beitrag vorgenommen werden, die Veröffentlichung unter seinem Namen unterbinden. Durch das Redakteurstatut sei sichergestellt, dass kein journalistischer Mitarbeiter dazu verhalten werden könne, etwas unter seinem Namen zu veröffentlichen, was seiner journalistischen Überzeugung widerspricht. Ausgenommen davon seien Bearbeitungen bloß redaktioneller Art. Im Konfliktfall könne eine Schiedsinstanz entscheiden. Die Schiedsinstanz wäre aber entbehrlich, folgte man der KommAustria; dann könne es ja nie zu einem Konfliktfall kommen, weil bereits eine Weisung mit § 32 ORF-G nie im Einklang stehen könne. Die im § 32 Abs. 1 ORF-G angesprochene Freiheit solle nach § 33 Abs. 3 Z 1 ORF-G in einem Redakteurstatut näher bestimmt werden. § 32 Abs. 1 sei daher als programmatische Bestimmung zu sehen. Diese erhalte erst durch § 33 ORF-G eine nähere und erst judizierbare Ausformulierung. Die dafür zuständige Instanz sei nicht die KommAustria, sondern die gemäß § 33 Abs. 3 ORF-G geschaffene Schiedsinstanz, allenfalls ein gemäß § 611 ZPO zuständiges Gericht. Auch der Chefredakteur könne sich gegenüber der vorgesetzten Hierarchie auf das Recht der Unabhängigkeit der journalistischen Berufsausübung berufen. Die Begründung des Bescheids sei auch lebensfremd, weil in jeder

Redaktion Meinungen geäußert würden. Die von der Behörde vorgenommene Interpretation würde jegliche Auseinandersetzung unterbinden. Es stünde immer zu befürchten, dass eine Verletzung von § 32 ORF-G die Folge sei. Journalisten seien tagtäglich der Gefahr von Beeinflussungen von außen ausgesetzt, es werde auch versucht, durch mangelnde Information Journalisten zu beeinflussen. Diesen Lebenskonkreta widersprechend sei es daher, wenn eine „Empfehlung" geäußert wird, von einem „Oktroi" zu sprechen. Es bestünde immer die Möglichkeit des Weigerns, einen entsprechenden Bericht unter seinem Namen veröffentlichen zu müssen. Der Versuch der Beeinflussung könne keine Verletzung des ORF-G darstellen. Es dürften einem Journalisten aus einer Weigerung keine Nachteile erwachsen. Derartige Nachteile seien weder in der Beschwerde behauptet noch von der KommAustria festgestellt worden. Es wären diesfalls sämtliche Regelungen, die die Unabhängigkeit sicherstellen, inhaltsleer. Empfehlungen an Redakteure und Redakteurinnen seien möglich und mitunter sinnvoll. Jedenfalls sei der entscheidungsrelevante Sachverhalt unvollständig wiedergegeben und ermittelt worden. Genauso fehlten Feststellungen über die Eignung zur Beeinflussung sowie über allfällige entstandene Nachteile.
Der ORF beantragte die Behebung des erstinstanzlichen Bescheids und die Abweisung der diesem Bescheid zugrundeliegenden Beschwerde.

7. Eine Stellungnahme zur Berufung durch den Berufungsgegner erfolgte nicht.

8. Zum Gang des Verfahrens und zum weiters festgestellten Sachverhalt kann im Detail auf die Ausführungen im erstinstanzlichen Bescheid verwiesen werden. Zusätzlich stellt der Bundeskommunikationssenat fest, dass über die Hintergründe der Tat in der APA wie folgt berichtet wurde (Auslassungen gegenüber den Originalzitaten sind mit [...] gekennzeichnet:

1. am 22.7.2011 (18:09) mit APA0514 5 AA 0317, dass eine „*Al Kaida Verbindung ‚sehr wahrscheinlich'*" sei
2. am 22.7.2011 (19:04) mit APA0548 5 RS 0649, dass ein Experte vermutete, „*bei dem Anschlag seien islamistische Terroristen am Werk gewesen*",
3. am 22.7.2011 (20:15) mit APA0572 5 AA 0638, dass derselbe Experte wie unter 2. sagte, dass der „*Terroranschlag höchstwahrscheinlich das Werk islamistischer Terroristen sei*" und „*Norwegen sei vermutlich auch deswegen gewählt worden, weil es [...] als schwaches Glied unter den westlichen Staaten angesehen werden könne*",
4. am 22.7.2011 (23:54) mit APA0647 5 AA 0322, dass Experten ein „*mögliches rechtsextremes Motiv*" sehen,
5. am 23.7.2011 (01:18) in Aussendung APA0010 5 AA 0065, dass der „*verhaftete Mann Verbindungen zu rechtsextremen Kreisen hat. Das berichtete der norwegische Fernsehsender TV2 Samstag Früh ohne Angabe von Quellen*"

6. am 23.7.2011 (01:22) in Aussendung APA 0011 5 AA 0180: *„Die Hintergründe der Taten waren zunächst unklar.[...] Medienberichten zufolge hatte der Täter Kontakt zu rechtsextremen Kreisen"*
7. am 23.7.2011 (01:32) in Aussendung APA0012 5 AA 0287: *„Der mutmaßliche Angreifer [...] hat einem Medienbericht zufolge Verbindungen zur rechtsextremen Szene"*,
8. am 23.7.2011 (04:27) in Aussendung APA0025 5 AA 0434: *„Medienberichten zufolge soll er Verbindungen zur rechtsextremen Szene haben.[...] Hinweise auf Verbindungen zum internationalen Terrorismus lagen nach offiziellen Angaben zunächst nicht vor"* und
9. am 23.7.2011 (10:11) mit APA0068 5 AA 0692, dass der Verdächtige *„nach Medienberichten Verbindungen zu rechtsextremen Kreisen haben"* soll und die *„Internetseite des Tatverdächtigen eine rechtsextreme, christlich-fundamentalistische Haltung erkennen"* lasse, die Regierung *„aber vor voreiligen Schlüssen"* warnte.

Der Berufung kommt keine Berechtigung zu:

9. Die KommAustria hat sich in ihrer Begründung ausführlich mit den rechtlichen Grundlagen und der rechtswissenschaftlichen Literatur zum vorliegenden Themenkomplex auseinandergesetzt. Den diesbezüglichen Überlegungen, wonach Medienmitarbeiter deshalb besonderen Schutz genießen, weil die Öffentlichkeit ein erhöhtes Interesse an der ungestörten Ausübung ihrer Tätigkeit hat, ist aus der Sicht des Bundeskommunikationssenats ebenso wenig hinzuzufügen wie den Überlegungen zur Abwägung zwischen Meinungsfreiheit des Journalisten einerseits und der *„Eigentümerbefugnis bzw. der daraus resultierenden abgeleiteten Leitungsbefugnis des Chefredakteurs"* andererseits.

10. Der Kern der Frage im vorliegenden Fall lautet: Wie weit geht (unter gleichzeitiger Anerkennung des von der KommAustria zitierten und vom ORF auch nicht prinzipiell verworfenen Modells der „Rahmenweisungskompetenz"- vgl. *Wittmann*, Rundfunkfreiheit 220, 224 f) die Freiheit der journalistischen Mitarbeiter in der konkreten inhaltlichen Ausgestaltung von Beiträgen, das heißt, welche Art von Anleitung durch die Vorgesetzten ist von ihnen dabei hinzunehmen?

11. Zunächst ist festzuhalten, dass die Überlegungen der KommAustria über die grundsätzliche Eignung der E-Mail des Vorgesetzten, das Verhalten der „Untergebenen" zu beeinflussen, nach Auffassung des Bundeskommunikationssenats schlüssig und nachvollziehbar begründet sind. Insoweit der ORF daher unter II.4. seiner Berufung

„Feststellungen" über diese Eignung vermisst, ist daher darauf hinzuweisen, dass die KommAustria die verfahrensgegenständliche E-Mail aufgrund der organisatorischen und gleichzeitigen redaktionellen „Unterstellung" zu Recht als eine solche *„eines Vorgesetzten an seine Mitarbeiter, die im gesteigerten Maße geeignet ist, ein gewünschtes Verhalten zu veranlassen"* angesehen hat. Die KommAustria hat dabei ebenfalls zu Recht darauf Bedacht genommen, dass die gleichzeitige Versendung an den Landesdirektor den hierarchisch-organisatorischen Aspekt betont und damit das Anliegen, dass dem „Wunsch" auch tatsächlich bei der weiteren Berichterstattung entsprochen wird, besonders verdeutlicht wurde. Insofern hat die KommAustria aus dem Wortlaut auch zutreffend gefolgert, dass die E-Mail durch die Verwendung *„assoziativen ‚Wir-Form'"* für den Durchschnittsbetrachter eine gewisse Erwartungshaltung zum Ausdruck bringt und (durch die Verwendung des Wortes *„sollten"*) als indirekte Aufforderung verstanden werden muss.

12. Der in der Berufung erneut vorgetragenen Argumentation des ORF, die Rundmail sei als *„Anregung zu einer unabhängigen Berichterstattung"* zu betrachten, hat schon die KommAustria entgegengehalten, dass das Schreiben nicht nur die abstrakte Erinnerung an die Grundsätze des Objektivitätsgebots beinhaltet, sondern den Wunsch einer konkreten inhaltlichen Gestaltung durch Unterlassung der Bezugnahme auf einen „christlichen" Konnex. Auch der Bundeskommunikationssenat kann ausgehend von den gewählten Formulierungen nicht erkennen, dass damit nur eine *„Problematik hinterfragt"* werden sollte. Es ist auch die Auffassung der KommAustria, dass die Formulierung *„diesen äußerst unchristlich agierenden Mann eventuell als „religiösen Fanatiker" bezeichnen oder [sich] vor allem auf die überwiegend verwendete Einordnung als „Rechtsextremisten" [zu] beschränken"*, eindeutig eine inhaltliche Komponente umfasst und nachdrücklich eine bestimmte Bezeichnung Verwendung finden soll, in keiner Weise zu beanstanden.

13. Auch die Überlegungen auf Seite 12 im dritten Absatz des erstinstanzlichen Bescheids lassen erkennen, dass sich die Behörde detailliert mit der Frage auseinandergesetzt hat, ob und inwieweit spezifisch ein inhaltlich anderer Kontext geschaffen und daher nicht bloß in genereller Weise angeregt wird, die Meldungen zu überprüfen, Berichtigungen abzuwarten oder die Formulierung beispielsweise durch einen Kommentar zu ergänzen. Die KommAustria hat dazu dargelegt, dass die Einordnung des Attentäters als „christlicher Fundamentalist" breiten Niederschlag in der deutschsprachigen Medienwelt gefunden hat und dazu diverse Fundstellen aufgezeigt (vgl Seite 12 des Bescheids). Nach Auffassung des Bundeskommunikationssenates kann dahingestellt bleiben, ob diese These *„breiten"* Niederschlag in der Medienwelt gefunden hat, weil die KommAustria ihre Rechtsauffassung nicht vom konkreten Ausmaß der Berichterstattung mit dieser Einordnung abhängig gemacht hat. Vielmehr hat sie lediglich festgehalten, dass diese Agenturmeldungen *„zum Zeitpunkt*

der Intervention des Robert Ziegler daher Bestandteil der Tatsachenlage" waren und es sich folglich um einen konkreten Sachverhalt handelte, „*welcher zu diesem Zeitpunkt Teil der Berichterstattung in der Medienöffentlichkeit und damit einer inhaltlichen Überprüfung objektiv zugänglich war.*"

14. Auch wenn aufgrund des um weitere Agenturmeldungen ergänzten Sachverhalts davon auszugehen ist, dass in den Medien zu unterschiedlichen Zeiten teils unterschiedliche Versuche der Zuordnung zu verschiedenen „Geisteshaltungen" des Attentäters unternommen wurden, ist die Bewertung, dass mit der E-Mail die Umsetzung einer subjektiven Wertung abverlangt wird, nicht zu beanstanden. In der E-Mail wird auch gar nicht darauf Bezug genommen, dass die Weglassung des „christlichen" Zusammenhangs ab dem Zeitpunkt der Versendung der E-Mail deswegen geboten gewesen wäre, weil sich die Faktenlage mittlerweile anders darstellen würde. Vielmehr ist der E-Mail ausdrücklich zu entnehmen, dass „**jetzt** [Hervorhebung nicht im Original] *in den Agenturmeldungen die Formulierung aufgetaucht*" ist, „*es handle sich um einen Rechtsextremisten und einen ‚christlichen Fundamentalisten'*". Auch dies zeigt, dass es sich beim nachfolgend in der E-Mail zum Ausdruck gebrachten „Bezeichnungs- und Beschränkungswunsch" des Chefredakteurs um eine unmittelbare Reaktion auf im Zeitpunkt der Abfassung der E-Mail aktuelle Berichte gehandelt hat. Der Schluss der KommAustria, dass Adressaten der E-Mail zu Formulierungen verhalten werden sollten, die vom transportierten Inhalt von Agenturmeldungen und damit jedenfalls zum Teil von der vermeldeten Tatsachenlage abweichen, trifft daher weiterhin zu.

15. Die Ausführungen der Berufung (vgl die Seiten 2 bis 4) zum vom Bundeskommunikationssenat ergänzten Sachverhalt sind für den Bundeskommunikationssenat der Beleg, dass zu jenem Zeitpunkt, als sich der Chefredakteur veranlasst sah, „*die in der E-Mail aufgezeigte Problematik zu hinterfragen*" (so die Berufung auf Seite 4 und 6) im Zusammenhang mit der aktuellen Berichterstattung über den Attentäter jedenfalls kein gesichertes Wissen über die Motivation und die Gesinnung des Attentäters herrschte. Die Faktenlage war damit auch nicht so eindeutig, um es als gerechtfertigt anzusehen, einen bestimmten Hintergrund aus den Überlegungen und damit der Berichterstattung auszuschließen. Für den Bundeskommunikationssenat ist es daher anders als für den ORF (auf Seite 4 der Berufung) keineswegs „selbsterklärend", aus welchen sachlichen Überlegungen es angezeigt gewesen sein könnte, den Kolleginnen und Kollegen implizit aber deutlich nahezulegen, gerade bei „christlich" (mit der Begründung „*da empfinden wohl die meisten einen deutlichen Widerspruch*", das „*Wort ‚christlich' und den Mord an mehr als 90 Menschen in einem Atemzug zu nennen*") „*besonders sensibel*"

vorzugehen und auf diese Konnotation zu verzichten, weil der Mann „*äußerst unchristlich*" agiert hat.

16. Aus dem Wortlaut und der Systematik des § 32 Abs. 1 ORF-G im Kontext mit den inhaltlichen Anforderungen des öffentlich-rechtlichen Kernauftrags lässt sich nach Auffassung des Bundeskommunikationssenates zunächst ableiten, dass die Freiheit der journalistischen Berufsausübung nicht schrankenlos ist, sondern durch die Verpflichtung, für eine den Bedingungen insbesondere der §§ 4 und 10 entsprechende inhaltliche Gestaltung zu sorgen, begrenzt wird. Schon das Wort „beachten" in § 32 Abs. 1 Satz 1 ORF-G bringt dieses Abwägungserfordernis zwischen der Sicherung der Unabhängigkeit der Mitarbeiter und der Sicherstellung einer „objektiven" inhaltlichen Gestaltung zum Ausdruck. Insoweit besteht daher kein Zweifel, dass die journalistischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen den darauf bezogenen Anweisungen des/der jeweiligen Fachvorgesetzten unterworfen sind. Einen journalistischen Mitarbeiter zu „*verhalten, etwas abzufassen oder zu verantworten, was der Freiheit der journalistischen Berufsausübung widerspricht*" stellt andererseits – was sich aus dem Wort „insbesondere" in § 32 Abs. 1 Satz 2 ORF-G ergibt – die „extremste" Form des durch die Bestimmung „verpönten" Verhaltens dar. § 32 ORF-G geht daher auch in dieser Hinsicht weiter als die vom ORF wiederholt zitierten Bestimmungen der §§ 2 und 3 MedienG.

17. Im Sinne dieser Überlegungen sind daher „Anleitungen" des redaktionell „Vorgesetzten" dann auch im Lichte von § 32 Abs. 1 ORF-G zulässig und sachlich zu rechtfertigen, wenn sie zur Effektuierung einer dem Objektivitätsgebot entsprechenden Berichterstattung notwendig sind. Von dieser Situation unterscheidet sich aber - wie bereits angesprochen - der verfahrensgegenständliche Fall: Die „Äußerung" des Chefredakteurs war intentional darauf gerichtet, trotz einer nach wie vor unübersichtlichen Gesamtsituation bei den unzähligen Agenturmeldungen gerade eine einzige bestimmte „Zuordnung" von der Berichterstattung im ORF auszunehmen, obwohl aktuell in anderen Medien tatsächlich darüber berichtet wurde. Der Bundeskommunikationssenat kann aus den dem Verfahren zugrunde gelegten Agenturmeldungen und Medienberichten auch nicht entnehmen, dass im Zeitpunkt der Übermittlung der Rundmail jegliche andere „Zuordnung" bereits widerlegt gewesen wäre. Es lässt sich daher auch nicht argumentieren, dass - gleichsam als Erinnerung an das Objektivitätsgebot - nur mehr und ausschließlich vor einer voreiligen Zurechnung zu „christlich" zu warnen gewesen wäre, weil in den Medien die Zuordnung zu radikalen Islamisten schon längst „gewichen" sei. In der gegebenen Fallkonstellation, in der bei nicht ausreichend gesicherter Faktenlage keine verlässliche Aussage über die Motivation und die Einstellung des Täters getroffen werden konnte, widerspricht daher das – wie von der KommAustria zutreffend beschrieben – deutliche Verlangen, gerade eine bestimmte

Konnotation zu „vermeiden", der durch § 32 ORF-G normierten Unabhängigkeitsgarantie. Damit ist andererseits nicht gesagt, dass Handlungsanleitungen – um eine den Erfordernissen insbesondere des § 4 Abs. 5 und § 10 in jeder Hinsicht entsprechende inhaltliche Gestaltung zu gewährleisten – ob in genereller oder individueller Form prinzipiell unzulässig wären. Insoweit ist auch den vom ORF in der Berufung zitierten Überlegungen im am 26.7.2011 erschienenen Kommentar „Was ist christlich?" von Yilmaz GÜLÜM und Olivera STAJIC zuzustimmen: Aus dem Objektivitätsgebot kann sich – abgestimmt auf den Einzelfall – die Notwendigkeit eines generell sparsamen Umgangs mit Adjektiven ergeben, *„um keine falschen Bilder zu konstruieren."*

18. Betrachtet man die verfahrensgegenständliche erstinstanzliche Entscheidung, so problematisiert diese an keiner Stelle, dass der ORF im gegebenen Sachzusammenhang nicht objektiv berichtet hätte. Insofern erübrigen sich die vom ORF unter II.1. angestellten Überlegungen zum Bedeutungsgehalt des Objektivitätsgebotes. Die erstinstanzliche Behörde hat auch die „Weisungsbefugnis" und die Verantwortlichkeiten eines Chefredakteurs gar nicht pauschal in Frage gestellt, sondern sie befasste sich anhand des Einzelfalls mit den Grenzen dieser Weisungsbefugnis im konkreten Fall. Insbesondere kann der Entscheidung - wie bereits dargelegt - nicht entnommen werden, dass es dem Chefredakteur untersagt wäre, auf eine dem Objektivitätsgebot entsprechende Beitragsgestaltung hinzuwirken. Der ORF betont zwar die Verpflichtung, *„Beiträge rechtskonform zu gestalten"* und die *„Verantwortlichkeit für das Endprodukt"*, führt aber gar nicht näher aus, warum im gegenständlichen Fall die bis zum Zeitpunkt der Versendung der Rundmail erfolgte Berichterstattung Anlass gegeben hätte, auf eine dem Objektivitätsgebot entsprechende Ausgestaltung der Berichterstattung besonders hinzuweisen. Der Bundeskommunikationssenat kann auch nicht erkennen, dass diese Berichterstattung sonst in irgendeiner Weise den Hinweis erfordert hätte, *„Vorurteile abzubauen"* und bei der *„Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft (...) entsprechend zu agieren."* Insofern geht auch der Hinweis auf die Verantwortung des Chefredakteurs ins Leere, weil kein wie immer gearteter Anhaltspunkt ersichtlich ist, dass im Hinblick auf den keineswegs gesicherten Wissenstand über die „Zuordnung" des Attentäters diese Verantwortung *„schlagend"* werden könnte und gerade deswegen gerade zu diesem Zeitpunkt die *„in der E-Mail aufgezeigte Problematik zu hinterfragen"* gewesen wäre.

19. Unter II.2. der Berufung legt der ORF durch Zitate aus dem geltenden Redakteursstatut dar, dass ein gestaltender Redakteur Veröffentlichungen unter seinem Namen unterbinden kann, wenn nicht bloß geringfügige Veränderungen vorgenommen werden. Dadurch könne kein Mitarbeiter dazu verhalten werden, etwas zu veröffentlichen, das seiner journalistischen Überzeugung widerspricht. Konfliktfälle wären ausschließlich über die einzuberufende

Schiedsinstanz zu lösen, während die KommAustria Verstöße gegen aus dem ORF-G abgeleitete Regeln gar nicht verfolgen könne. Damit übersieht der ORF aber zunächst schon, dass – auch nach der von ihm zitierten Literatur – Verstöße gegen diese abgeleiteten Regeln unzweifelhaft auch dann aufgegriffen werden können, wenn sie so „qualifiziert" sind, dass sie eine Gesetzesverletzung darstellen. Der ORF lässt aber offen, warum diese Voraussetzung im vorliegenden Fall nicht erfüllt wäre, sondern beschränkt sich auf systematische Überlegungen über den angeblichen Vorrang des Redakteursstatuts und die Behauptung, dass § 32 ORF-G als „programmatische" Bestimmung nur im Wege von § 33 ORF-G eine „judizierbare Ausformulierung" erhalte, dafür aber die Regulierungsbehörde unzuständig sei. Bei § 33 ORF-G handelt es sich aber um keinen Ersatz für die Regelungen des § 32 iVm. § 36 ORF-G, sondern um einen Zusatz im Sinne eines Auftrags zur Präzisierung durch Selbstbeschränkung.
Gegen die Sichtweise des ORF, die Regulierungsbehörde könne generell nicht wegen eines Verstoßes gegen § 32 Abs.1 ORF-G angerufen werden, sprechen auch die (in *Twaroch/Buchner* Rundfunkrecht in Österreich[5], 174 zitierten) Materialien zur Vorgangerregelung (§ 17 RFG), wonach *„im Falle eines Eingriffes in diese Rechte dem Betroffenen der Rechtszug an die Kommission zur Wahrung des Rundfunkgesetzes* [damals bestehende Rechtsaufsichtsbehörde, heute KommAustria] *offen* [stünde]". Schon damals bestand auch mit § 18 RFG eine mit § 33 ORF-G idente Regelung.

20. Soweit die Berufung unter II.2 weiters darlegt, dass die Feststellungen der KommAustria über die Beschränkung des Chefredakteurs auf eine Rahmenweisungskompetenz *„unrichtig bzw unvollständig"* sind, erschließt sich dem Bundeskommunikationssenat nicht, was der ORF mit dem mehrfachen Hinweis auf die Verantwortung des Chefredakteurs zum Ausdruck bringen will und in welcher Hinsicht die Feststellungen ergänzungsbedürftig wären. Kern des unter II.1. bereits angedeuteten, dann unter II.2. näher dargestellten und schließlich ausführlich in II.3. der Berufung geäußerten Vorwurfs, es bleibe im Bescheid unbegründet und unklar, warum der Chefredakteur *„plötzlich keine Unabhängigkeit mehr genießen sollte"*, dürfte aber sein, dass der ORF die Freiheit der journalistischen Berufsausübung des Chefredakteurs bedroht sieht. Mit dem Bescheid der ersten Instanz werde *„in unzulässiger Weise"* in dessen Unabhängigkeit der journalistischen Berufsausübung eingegriffen. Konsequenz dieser Auffassung wäre es, dass ein Verstoß des Chefredakteurs gegen die Grundsätze des § 32 Abs. 1 ORF-G schon deswegen nie aufgegriffen werden könnte, weil die Feststellung eines solchen Verstoßes dessen Unabhängigkeit der journalistischen Berufsausübung beeinträchtigte. Dieser Gedankengang beruht auf der - wie bereits dargetan unzutreffenden - Auffassung, dass für die Lösung der „Konflikte" zwischen „über-" und „untergeordneten" journalistischen Mitarbeitern ausschließlich das Redakteursstatut herangezogen werden dürfte. Die vom ORF zitierten Vorschriften des Redakteursstatuts

würden für solche Fälle allerdings genauso wenig Abhilfe schaffen, weil ja auch ein nach dem System des § 33 ORF-G festgestellter Verstoß eine derartige Beeinträchtigung darstellen müsste. Der Bundeskommunikationssenat geht hingegen anders als der ORF davon aus, dass kein unlösbarer Ziel- und Regelungskonflikt vorliegt, sondern die Grundsätze des § 32 ORF-G eine sinnvolle Grenzziehung dergestalt ermöglichen, dass – wozu erneut auf die obigen Ausführungen zu verweisen ist - „Anweisungen" eines Chefredakteurs insoweit nicht zu beanstanden sind, als es sich um Anleitungen handelt, die zur Sicherstellung einer den inhaltlichen Anforderungen insbesondere in § 4 Abs. 5 und 10 Abs. 5 ORF-G verpflichteten Berichterstattung dienen.

21. Der Bundeskommunikationssenat hat keinen Zweifel daran, dass - so wie der ORF dies unter II.4. der Berufung schildert - in jeder Redaktion zwischen gleichen oder unterschiedlichen Hierarchien Meinungen geäußert oder Standpunkte dargelegt werden. Es ist für den Bundeskommunikationssenat aber nicht ersichtlich, wodurch die erstinstanzliche Entscheidung *„jegliche (journalistische) Auseinandersetzung"* verbieten würde, weil nunmehr alle stets in Sorge um die Verletzung von § 32 ORF-G leben müssten. Die Grundsätze der Entscheidung lassen sich nämlich gar nicht auf jeglichen Fall der Meinungsäußerung oder der Darlegung eines Standpunktes übertragen, sondern beziehen sich ausschließlich auf die verfahrensgegenständliche Konstellation, in der ein Chefredakteur aus Anlass einer bestimmten Ausgestaltung der Berichterstattung schriftlich (via E-Mail) seinen „Wünschen" über eine bestimmte Gestaltung der Beiträge zu einem bestimmten Thema in einer bestimmten Richtung Ausdruck verleiht. In der Annahme, dass derartige Wünsche nicht den Regelfall der täglichen journalistischen Arbeit darstellen, bleibt daher fraglich, warum die Begründung des erstinstanzlichen Bescheids *„völlig lebensfremd"* sein soll.

22. Soweit die Berufung auch unter II.4 rügt, dass entsprechende Feststellungen zur Eignung der E-Mail, das Verhalten der Redakteure zu beeinflussen, fehlen würden, ist auf die obigen Ausführungen zu verweisen. Die Begründung der KommAustria hebt den „Kontext eines arbeitsrechtlichen Abhängigkeitsverhältnisses" hervor und hält fest, dass es sich um eine „Nachricht" eines Vorgesetzten an seine organisatorisch und redaktionell untergeordneten Mitarbeiter handelt, die deshalb *„im gesteigerten Maße geeignet ist, ein gewünschtes Verhalten zu veranlassen"*. Zu Recht spricht daher die KommAustria unmissverständlich vom „eindeutig adhortativen Charakter des Schreibens". Auch der Bundeskommunikationssenat hat - ausgehend von denselben Überlegungen – keine Zweifel, dass die „Nachricht" prinzipiell geeignet war, das Verhalten der Adressaten zu beeinflussen.

23. Der Bundeskommunikationssenat kann wie die KommAustria nicht erkennen, dass die Bestimmung des § 32 Abs. 1 ORF-G nur im Falle einer konkret (und durch welchen Beleg

auch immer) festgestellten Beeinflussung verletzt sein könnte. § 32 Abs. 1 ORF-G (arg. „zu beachten") ist nicht erst dann „verletzt", wenn eine verpönte Einflussnahme (vgl dazu Ziffer 16 und 17 oben) erfolgreich ist, sondern schon wenn eine derartige Einflussnahme versucht wird. Der ORF scheint in diesem Kontext (vgl die Berufung unter II.6) die Auffassung zu vertreten, dass überhaupt erst im Fall eines trotz gerechtfertigter Weigerung entstehenden Nachteils eine Verletzung der Bestimmung des § 32 Abs. 1 ORF-G in Betracht käme, weil sonst sämtliche Regelungen zur Unabhängigkeit inhaltsleer würden. Damit verkennt der ORF aber, dass den (auch an anderer Stelle, konkret in § 4 Abs. 5 und 6 ORF-G) vorzufindenden Bestimmungen zur Unabhängigkeit insbesondere im der konkreten Berichterstattung vorgelagerten Bereich eine „generalpräventive" Bedeutung zukommt und so der Schutz der unabhängigen journalistischen Berufsausübung effektuiert werden soll. Diesbezüglich hat schon die KommAustria auf Seite 13 zutreffend darauf hingewiesen, dass der zeitliche Anknüpfungspunkt nicht bei dem Ergebnis der Sendungsgestaltung ansetzt, sondern bereits den Entstehungsprozess der journalistischen Arbeit umfasst. Aus diesem Grund kommt es auf einen Erfolg des „Verhaltens" in Form eines nach außen sichtbaren Ergebnisses nicht an, sodass auch ein im Ergebnis gescheiterter Versuch, Einfluss auf die Freiheit der journalistischen Berufsausübung zu nehmen, für eine Rechtsverletzung ausreicht. Der letzte Satz in § 32 Abs. 1 ORF-G ergänzt das Verbot der Einflussnahme, für eine Verletzung des § 32 Abs. 1 ORF-G ist es nicht erforderlich, dass dem Mitarbeiter aufgrund seiner Weigerung ein Nachteil erwächst.

24. Warum mit dieser Auslegung automatisch die gesetzlichen Bestimmungen zum Redakteursstatut als Präzisierung der wechselseitigen Rechte und Pflichten in Form genereller, im Vorhinein festgelegter „Richtlinien" obsolet werden würden, erschließt sich dem Bundeskommunikationssenat hingegen nicht. Der ORF legt auch nicht weiter dar, warum die direkte Berufung auf § 32 Abs. 1 ORF-G *„im Gefüge des ORF-G nicht vorgesehen"*, dh. ausgeschlossen sein soll. Vielmehr handelt es sich um zentrale „Grundsätze" (vgl die Formulierung in §§ 33 Abs. 1 ORF-G), an denen die vom ORF genannten Instrumentarien in letzter Konsequenz zu messen sind. Schon deswegen ist es kein Argument, dass wegen des Vorhandenseins dieser Instrumentarien gegen die Grundsatzbestimmung in § 32 ORF-G nicht verstoßen werden könne. Diesen Überlegungen entsprechend bedarf es daher keiner Feststellungen, ob es im konkreten Fall einen Beleg für einen Nachteil gibt, der aus einer gerechtfertigten Weigerung erwachsen wäre.

25. Auch die Schilderungen über den „journalistischen Alltag" der Gefahr der „Beeinflussungen von außen" lassen nicht erkennen, warum es diesen geschilderten *„Lebenskonkreta widersprechend"* ist, die verfahrensgegenständliche E-Mail als Ausdruck der Absicht zu verstehen, die Redakteure zur Nichtverwendung bestimmter Termini zu

verhalten. Der Bundeskommunikationssenat kann sich jedenfalls dem vom ORF in II.5. gezogenen Schluss, es wären „Weisungen" dieser oder ähnlicher Art schon deswegen im Lichte von § 32 ORF-G völlig unproblematisch, weil die davon betroffenen Personen sich ohnehin weigern könnten, dem jeweiligen Bericht ihren Namen anzufügen, nicht anschließen. Eine derartige Auslegung würde nämlich - wie bereits mehrfach dargetan - unterstellen, dass zur Absicherung der Unabhängigkeit schon die Regelung des § 3 MedienG ausreicht und der Gesetzgeber insoweit mit § 32 Abs. 1 Satz 1 und 2 ORF-G Überflüssiges angeordnet hat.

26. An dieser Auffassung konnte auch der Hinweis auf das Ergebnis einer Veranstaltung des Public Value Kompetenzzentrums nichts ändern, weil es für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit im vorliegenden Fall nicht darauf ankommen kann, ob bei der Veranstaltung *„ganz klar die Rede davon"* war, dass Empfehlungen *„möglich und mitunter sinnvoll sind"*. Der Bundeskommunikationssenat kann auch nicht erkennen, dass sich der verfahrensgegenständlichen Entscheidung der KommAustria entnehmen ließe, ex ante formulierte - das Objektivitätsgebot präzisierende – generelle Sprachregelungen stünden prinzipiell im Widerspruch zu § 32 ORF-G (vgl dazu schon die Ausführungen oben unter 16. und 17.)

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

Hinweis:

Gegen diesen Bescheid kann binnen sechs Wochen ab Zustellung eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof und/oder Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Die Beschwerde muss iS des § 24 Abs. 2 VwGG bzw. iS des § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 VerfGG von einem Rechtsanwalt/einer Rechtsanwältin eingebracht werden. Spätestens im Zeitpunkt der Überreichung der Beschwerde ist eine Gebühr von EUR 220,- zu entrichten.

28. März 2012
Der Vorsitzende:
PÖSCHL

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Zustellverfügung:

- **1. Österreichischer Rundfunk**
  2. Generaldirektor Dr. Alexander Wrabetz
  1. und 2. vertreten durch : Dr. Ulrike Schmid, Würzburggasse 30, 1136 Wien

- **Univ. –Prof. Dr. Heinz Oberhummer,** Wertlarn 3, 3124 Wölbing
  vertreten durch Mag. Wolfgang Renzl, Schellinggasse 3/4a, 1010 Wien

- **KommAustria,** Mariahilfer Straße 77-79, A-1060 Wien